

Es wird daher notwendig sein, im AGS Projektgruppen zum Thema Risikoakzeptanz und Risikomanagement zu bilden. Erstere wird sich mit grundsätzlichen Fragen, so z.B. damit befassen müssen, bis zu welcher Grenze ein Risiko von Arbeitnehmern noch hinnehmbar sein kann, letztere wird sich mit stoff- und tätigkeitsbezogenen Maßnahmen befassen müssen, die in absehbarer Zeit die bestehenden Risiken minimieren – sehr schnell bis zur Grenze der Hinnehmbarkeit und mittel- und längerfristig bis zur „Grundlinie“, ab der gesundheitliche Schäden weitgehend ausgeschlossen werden können. Dies ist mit den bis Dezember gültigen Grenzwerten keineswegs der Fall und noch weniger bei der Vielzahl von Stoffen, die überhaupt

keinen Grenzwert besitzen. Auch für diese Stoffe fordert die neue GefStoffV einen konsequenten Gesundheitsschutz. Ob diese Orientierung mit Leben erfüllt werden kann, wird auch davon abhängen, ob die dafür eintretenden AGS-Mitglieder in den Betrieben Unterstützung finden.

Weitere Informationen

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt es eine eigene Seite des AGS („Praxis“, „Gefahrstoffe“, „Ausschuss für Gefahrstoffe“). Ganzer Link: <http://www.baua.de/prax/index.htm>. Dort befindet sich auch eine Namensliste aller AGS-Mitglieder.



Henning Wriedt

Die neue Gefahrstoffverordnung: Grenzwerte und Schutzmaßnahmen

Das Grenzwertkonzept der neuen Gefahrstoffverordnung ist stärker präventiv angelegt als das der alten Verordnung. Gleichwohl bedarf es noch beträchtlicher Ausgestaltungen, um einerseits seine präventive Wirkung voll entfalten zu können und um andererseits betrieblich auch in solchen Situationen „gelebt“ zu werden, in denen es an die Grenzen des technisch und wirtschaftlich Machbaren stößt. Bereits jetzt ist absehbar, dass hierüber in den kommenden Monaten im neuen Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) kontroverse Diskussionen bevorstehen.

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung, die die Gefährdungsbeurteilung in den Mittelpunkt stellt, sind Grenzwerte einem Bedeutungswandel unterworfen worden: Künftig werden sie als Messlatte dafür dienen, ob die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten und getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend wirksam sind. Entsprechend dem Schutzstufenkonzept der Verordnung orientiert sich die Ableitung der Schutzmaßnahmen zunächst an der Einstufung und Kennzeichnung der Gefahrstoffe und erst danach an der Einhaltung von Grenzwerten. Nichtsdestotrotz bedeutet dies in der Praxis, dass für Stoffe mit Grenzwert eben dieser Grenzwert die Mindestanforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen bestimmt.

Die neue Verordnung kennt nur noch eine Art von Luftgrenzwert, den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW), der rein gesundheitsbasiert ist und direkt an die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) der bisherigen Verordnung anknüpft. Bei Einhaltung des AGW sind „akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten“. Technisch abgeleitete Grenzwerte, wie die bisherige Verordnung sie in Gestalt der Technischen Richtkonzentration (TRK) kannte, sind dagegen nicht mehr Bestandteil der Verordnung. Dies wird weitreichende Konsequenzen haben, wie unten ausgeführt wird. Das Grenzwertkonzept der neuen Verordnung wird durch zwei weitere Elemente komplettiert, verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) sowie ein

Konzept für Stoffe ohne AGW (siehe dazu den Beitrag von Wolfgang Hien in diesem Heft, Seite 18).

Vom MAK-Wert zum AGW

Die Definition des AGW, die der EG-Chemikalienrichtlinie (98/24/EG) entnommen ist, setzt nahtlos an diejenige für die MAK in der früheren Verordnung an, inhaltlich existiert kein Unterschied. Damit bleibt aber auch die bekannte Kritik an dem zugrunde liegenden wissenschaftlichen Ansatz unverändert gültig: Er betrachtet nur die Wirkungen von Einzelstoffen, hingegen bleiben mögliche, sich verstärkende Kombinationswirkungen (Synergismen) von unterschiedlichen, gleichzeitig oder nacheinander einwirkenden Stoffen ausgespart. Vorschädigungen, nicht-stoffliche Belastungen, individuelle Empfindlichkeiten und Empfänglichkeiten der belasteten Arbeitnehmer bleiben ebenso unberücksichtigt wie Einflüsse des Biorhythmus (chronotoxische Effekte). Zudem findet das Wissen selbst über einzelstoffliche Wirkungen seine Grenzen in Datenlücken, also in nicht untersuchten Wirkungen, sowie an der Zahl der getesteten Tiere – je kleiner diese Zahl ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Schädigungen nicht festgestellt werden. Insbesondere subtile Effekte wie eine schleichende Schädigung des Nervensystems oder des Immunsystems entziehen sich weitgehend der Beobachtung in Tierversuchen und werden erst sichtbar, wenn die Zahl der geschädigten Arbeitnehmer erheblich ist.

Der Autor
Dr. Henning Wriedt, Jg. 1948, Diplom-Physiker, arbeitet seit 1989 in der Beratungs- und Informationsstelle Arbeit & Gesundheit in Hamburg. Er ist auch stellvertretendes Mitglied im 2005 neu gebildeten Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS). Kontakt: wriedt@arbeitundgesundheit.de.

AGW und TRGS 900: Defizite

Angesichts dieser Defizite des zugrunde liegenden Ansatzes ist das vorgebliche Schutzversprechen – weit gehende Schädigungsfreiheit bei Grenzwerteinhaltung – konzeptionell nicht einlösbar. Dies wird nicht zuletzt dadurch belegt, dass frühere MAK-Werte, die jeweils auch mit diesem Schutzversprechen verknüpft waren, immer wieder, und zum Teil drastisch, abgesenkt worden sind.

Doch selbst wenn man diese Kritik ausblendet und die AGW der Verordnung nur an ihrem Anspruch misst, können die gegenwärtig in der Technischen Regel „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz, Luftgrenzwerte“ (TRGS 900) versammelten MAK-Werte nicht unbesehen übernommen und als AGW weitergeführt werden. Gemessen an dem Anspruchsniveau der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die die MAK-Werte vorschlägt, weist die TRGS 900 erhebliche Defizite auf, da zahlreiche dieser Werte trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht entsprechend überarbeitet und angepasst worden sind.

So ist für mehr als 80 Stoffe die Datenlage zu schlecht, um den bisherigen MAK-Wert wissenschaftlich zu begründen. Für mehr als 30 weitere Stoffe hat die Senatskommission seit der Ableitung des MAK-Wertes neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen, die sie veranlasst haben, den in der Vergangenheit empfohlenen Wert auszusetzen ohne dass sie aber einen neuen Wert vorgeschlagen hat. Diese Empfehlungen haben jedoch nicht dazu geführt, die Werte aus der TRGS 900 zu streichen oder sie zumindest als qualitativ unzureichend zu kennzeichnen. Die MAK-Werte für Atemweg sensibilisierende Stoffe sind ebenfalls als problematisch anzusehen, da sie keinen ausreichenden Schutz vor dieser Wirkung bieten, worauf sowohl in § 19 Abs. 5 Satz 2 der bisherigen Verordnung als auch in der TRGS 540 hingewiesen wird.

Qualitätsanforderungen an AGW

Vor dem Hintergrund der weit reichenden Folgen im Hinblick auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen, die an die Einhaltung des AGW geknüpft sind – zulässiger Verzicht auf Maßnahmen der Stufe 3 für Gefahrstoffe ohne Totenkopf-Kennzeichnung – wird der AGS sich zunächst auf Qualitätsanforderungen für AGW verständigen müssen. Hierzu gehören etwa das Vorliegen wissenschaftlicher Begründungspapiere sowie die Einführung eines „Verfallsdatums“ für Grenzwerte, also das automatische Erlöschen des Schutzversprechens, wenn seit der letzten Überprüfung des Grenzwertes ein Maximalzeitraum überschritten wird. Anhand dieser Anforderungen sollten dann diejenigen MAK-Werte ausgewählt werden, die als AGW weitergeführt werden sollen.

Diejenigen MAK-Werte der bisherigen TRGS 900, die nicht als AGW weitergeführt werden, sollten jedoch nicht als bedeutungslos angesehen werden. Höhere Belastun-

gen als die von ihnen gesetzte Grenze verstießen gegen das generell gültige Verschlechterungsverbot. Diese Werte geben also an, welches Expositionsniveau mindestens unterschritten werden muss. Im Gegensatz zu den AGW ist daran bei ihnen allerdings nicht die Rechtssicherheit geknüpft, die Belastungen bereits hinreichend minimiert zu haben.

AGW unbürokratisch absenken

Auch für die Neuaufnahme oder Änderungen von AGW müssen Regeln festgelegt werden: Sollen in Zukunft die Vorschläge der MAK-Kommission der DFG direkt übernommen werden oder soll der neue Unterausschuss „Gefahrstoffbewertung“ (UA III), in dem die Arbeit des bisherigen Beraterkreises Toxikologie (BK Tox) fortgesetzt wird, gleichsam als wissenschaftlicher Obergutachter diese Vorschläge prüfen und sie damit, wie bisher, erst mit jahrelanger Verzögerung wirksam werden lassen? Die Gewerkschaften sind entschieden gegen eine solche zusätzliche Prüfung, die ausschließlich auf eine Verschleppung längst überfälliger Grenzwertabsenkungen hinausläufe. In der Vergangenheit stand am Ende dieser Überprüfungen durchweg derselbe Grenzwert, den die MAK-Kommission einige Jahre zuvor vorgeschlagen hatte. Durch die umstandslose Übernahme dieser Vorschläge ließe sich ein Stück sinnvollen Bürokratieabbaus verwirklichen. Angesichts der begrenzten Kapazitäten des UA III einerseits und seiner umfangreichen Aufgaben andererseits betrachten die Gewerkschaften wissenschaftliche Doppelarbeit als nicht mehr zu rechtfertigenden Luxus auf Kosten der Gesundheit der betroffenen Beschäftigten.

Bisherige technische Grenzwerte entfallen

Auf Basis der bisherigen Verordnung waren zwei Gruppen von technischen Grenzwerten abgeleitet worden: Die erste Gruppe bestand aus etwa 70 TRK-Werten für Krebs erzeugende und Erbgut verändernde Stoffe bzw. für Stoffe mit Verdacht auf diese Wirkung; die zweite Gruppe enthielt Grenzwerte nach dem TRK-Konzept für Gemische (Kühlschmierstoffe, Mehlstaub), die nicht als Krebs erzeugend oder krebserregend anzusehen sind (seit 1996) bzw. für Stoffe, deren neu festgelegte MAK-Werte technisch nicht eingehalten werden können (seit 1998) und umfasste etwa 10 Werte.

Technische Werte waren seitens der Industrie deshalb so begehrt, weil sie einer generellen Ausnahmegenehmigung gleichkamen: Bei Einhaltung eines technischen Grenzwertes durften Tätigkeiten mit dem betreffenden Stoffen ohne Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden. Diese generelle Ausnahme ist mit dem Wegfall technischer Grenzwerte in der neuen Verordnung nicht mehr existent, stattdessen muss der Arbeitgeber selber das Ausmaß der Gefährdung beurteilen und entscheiden, ob persönliche Schutzausrüstung, insbesondere also Atemschutz, zu verwenden ist oder nicht.

Minimierungsgebot oft missachtet

Aus den detaillierten Vorgaben für TRK-Werte, die in der TRGS 102 niedergelegt waren, verdienen es zwei Bestimmungen in Erinnerung gerufen zu werden, die



durchweg übersehen worden sind: Zum einen hatte der Arbeitgeber nicht nur für eine Unterschreitung des TRK-Wertes zu sorgen, da dessen Einhaltung das Risiko einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht vollständig ausschließen konnte, sondern er hatte auch das Minimierungsgebot umzusetzen, also „durch fortgesetzte Verbesserungen der technischen Gegebenheiten und der technischen Schutzmaßnahmen Konzentrationen anzustreben, die möglichst weit unterhalb der TRK liegen“. Zum anderen war dem AGS ins Stammbuch geschrieben worden, dass TRK „der steten Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung“ bedürfen.

Seitens der Betriebe ist das Minimierungsgebot häufig missachtet worden und technische Möglichkeiten, die Expositionshöhen weiter abzusenken, sind mit Verweis auf die TRK-Einhaltung nicht ergriffen worden. Dieses Versäumnis ist durch die bisherige Praxis des AGS begünstigt worden, nicht die Risiken für eine Krebserkrankung offen zu legen, die bei einer Belastung in Höhe des TRK-Wertes zu erwarten sind, obwohl Fachleuten seit langem bekannt war, dass diese Risiken für zahlreiche Stoffe beträchtlich sind.

Hohe Risiken bei TRK-Werten

Eine Ahnung über das Ausmaß dieser Risiken offenbart ein Blick in den Abschnitt „Krebsrisikozahlen“ des BIA-Handbuchs, in dem Werte für 20 TRK-Werte aufgeführt sind. Für die TRK-Werte der Metalle und Halbmetalle Arsen, Cadmium, Chrom-VI-Verbindungen, Cobalt und Nickel liegen die Risikozahlen zwischen 1% und mehr als 10%. Betrachtet man die Risikozahlen aller TRK-Werte, so findet man für ca. ein Drittel Werte oberhalb von 1:100 (1%), für ein weiteres Drittel Werte im Bereich 1:100 – 1:1000 (1% - 1‰) und für das restliche Drittel Werte unterhalb von 1:1000 (1‰).

Diese Zahlen beschreiben das zusätzliche, auf die Lebenszeit bezogene statistische Krebsrisiko, das aus einer Belastung mit dem jeweiligen Stoff in Höhe des TRK-Wertes während des gesamten Arbeitslebens resultiert. Um diese Zahlen einordnen zu können, sollten sie mit anderen Risiken aus der Arbeitswelt verglichen werden. So beträgt das Risiko, im Laufe des gesamten Arbeitslebens einen tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden, im statistischen Mittel derzeit etwa 1:1000.

Trotz dieser Erkenntnisse über die zum Teil immensen Krebsrisiken hat es in der Vergangenheit seitens des AGS weder entsprechende Hinweise an betroffene Betriebe und Beschäftigte gegeben noch hat der AGS eine systematische Absenkung der TRK-Werte mit den höchsten Risiken gezielt in Angriff genommen, obwohl dies von Gewerkschaftsseite in den vergangenen Jahren immer wieder eingefordert worden ist, als mehr und mehr Wissen über diese Risiken verfügbar wurde.

TRK-Werte – ungeeignet für Gefährdungsbeurteilung

Neben dieser Kritik an der Höhe der Risiken und der fehlenden Transparenz über sie wurden auch mehrere konzeptionelle Fehler des Instruments „Technischer Grenzwert“ bemängelt: Zunächst ist das Ausmaß der Risiken, die für Krebs erzeugende und krebserzeugende Stoffe bei Belastungen in Höhe des TRK-Wertes bestehen, äußerst unterschiedlich. In Zahlen ausgedrückt können sich die mit dem TRK-Wert verknüpften Risiken



für verschiedene Stoffe bis zum Hunderttausendfachen unterscheiden. Mit anderen Worten, mit den TRK-Werten selber sind keine gefährdungsbezogenen Aussagen verbunden, sie sind also keine geeigneten Größen für die Gefährdungsbeurteilung und -minimierung.

Zudem bestimmten bei der Ableitung von TRK-Werten für Krebs erzeugende und krebserzeugende Stoffe durchweg Branchen und Verfahren mit den höchsten Belastungen die Höhe des Wertes. Andere Branchen mit geringeren Belastungshöhen konnten davon profitieren und standen unter deutlich geringerem Druck, die Belastungen zu reduzieren. Zwar wurde dem ein Stück weit durch das so genannte Splitting von TRK-Werten, also die Setzung von unterschiedlichen Werten für unterschiedliche Branchen entgegengewirkt, doch war ein Splitting in drei Werte schon eine extrem seltene Ausnahme.

Hieraus wird auch ersichtlich, dass technische Grenzwerte eigentlich keine stoffspezifischen Grenzwerte sind, sondern verfahrens- oder tätigkeitsspezifische Grenzwerte. Wenn ein Stoff in einer Vielzahl von Verfahren zur Anwendung kommt, die jeweils zu unterschiedlichen Belastungen führen, müssten für ihn im Extremfall also eine ganze Palette von technischen Grenzwerten festgelegt werden. Andernfalls bestimmte das Verfahren mit der höchsten Belastung die zulässige Exposition.

TRK-Werten nicht nachtrauern

Bei der Ableitung technischer Grenzwerte für Stoffe, deren MAK-Werte aus technischen Gründen nicht eingehalten werden konnten, bestand schließlich das konzeptionelle Defizit darin, dass auch der eigentliche MAK-Wert erst abgesenkt wurde, nachdem ein technischer Grenzwert gefunden worden war, was zum Teil mehrere Jahre erforderte. Damit verzögerte sich die Grenzwertabsenkung in den Bereichen, in denen eine Einhaltung des niedrigeren, gesundheitsbasierten Wertes bereits zu einem früheren Zeitpunkt keine Probleme bereitet hätte. Extremes Beispiel ist der Grenzwert für Ammoniak, dessen Absenkung von 50 ppm auf 20 ppm die MAK-Kommission der DFG bereits im Sommer 1996 empfohlen hatte. Im Herbst 1999 scheiterte eine Vorlage für einen technischen Grenzwert im AGS am Widerstand der Industrie, und bis heute ist noch immer keine Ent-

scheidung über den Vorschlag der MAK-Kommission getroffen worden.

Vor diesem Hintergrund braucht dem Wegfall technischer Grenzwerte keine Träne nachgeweint zu werden, zumal völlig klar ist, dass Belastungen oberhalb der bisherigen technischen Werte gegen das generelle Verschlechterungsverbot verstießen und damit unzulässig sind. Was kann nun in Zukunft an ihre Stelle treten?

Risikobasierte AGW für Krebsstoffe

Für Krebs erzeugende, Erbgut verändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe (kurz: CMRF-Stoffe) sieht die neue Verordnung im Grundsatz die Möglichkeit vor, risikobasierte AGW abzuleiten, also von AGW, die mit sehr geringen Risiken verknüpft sind. Bevor dies jedoch geschehen kann, muss sich der AGS darauf verständigen, was als „geringes Risiko“ gelten soll, unterhalb dessen eine Minimierung der Belastung nicht mehr erforderlich ist.

Die Gewerkschaften sind bereit, ihre alte Forderung nach einem „Nullrisiko“ aufzugeben und als minimales Lebenszeitrisko einen Wert von 1:100 000 (10⁻⁵) zu akzeptieren, wie dies auch von der BAuA in ihrem risikobasierten Bewertungskonzept für den Umgang mit Krebs erzeugenden Stoffen vorgeschlagen wird (zu finden unter <http://www.baua.de/prax/ags/bewertungskonzept.htm>).

Vor dem Hintergrund der Diskussionen der vergangenen Jahre ist es allerdings fraglich, ob die Industrie einen solchen Wert mitzutragen bereit ist – bisherige Äußerungen von ihrer Seite deuten darauf hin, dass sie einen deutlich höheren Wert für das minimale Lebenszeitrisko durchsetzen will. Von daher sind kontroverse und langwierige Diskussionen im AGS zu erwarten, bevor Konsens über den Wert für ein minimales Risiko hergestellt werden kann, auf dessen Grundlage dann risikobasierte AGW festgelegt werden können.

Vorhersehbares Problem: Nichteinhaltbarkeit von AGW

Sollte der Wert für ein minimales Risiko auch nur annähernd den Vorstellungen der Gewerkschaften entsprechen, so ist klar, dass fast keiner der bisherigen TRK-Werte unterhalb der neuen, risikobasierten AGW liegen wird. Daher sehen die Vorstellungen der Gewerkschaften für eine Übergangszeit einen Risiko-Korridor bis zum Hundertfachen des minimalen Risikos, also bis 1:1000 (1‰) vor, für den die bisherigen Vorgaben bei TRK-Einhaltung gelten sollen: Weitergeltung des Minimierungsgebotes, also fortgesetzte Absenkung der Belastungen, aber Verzicht auf Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Dieser Ansatz entspricht sowohl dem vom Bundesrat bei der Verabschiedung der Gefahrstoffverordnung für die Zukunft eingeforderten Bewertungskonzept, das „sich an absoluten Risikodimensionen orientiert und stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzschwellen benennt“, als auch in Teilen dem Ampelmodell, wie das oben erwähnte Bewertungskonzept der BAuA auch genannt wird. Dieses Ampelmodell sollte ursprünglich Bestandteil der Verordnung werden, ist aber vor zwei Jahren von der Industrie wegen der Konsequenzen für hohe Risiken – Zulässigkeit einsprechender Tätigkeiten nur mit behördlichen

Ausnahmegenehmigungen in jedem Einzelfall – zurückgewiesen worden.

Regelung von Tätigkeiten mit hohen Risiken

In der Tat ist die Regelung von Tätigkeiten mit sehr hohen Risiken, also Risiken höher als 1:1000 – das betrifft derzeit immerhin etwa zwei Drittel aller bisherigen TRK-Werte – ein zentrales Problem, sind davon doch wichtige, nicht verzichtbare industrielle und gewerbliche Tätigkeiten betroffen. Beispielhaft können hier die Ver- und Bearbeitung von Cadmium, Chrom-VI-Verbindungen, Cobalt oder Nickel genannt werden, wozu insbesondere auch das Schweißen hochlegierter Stähle oder die Herstellung von Hartmetallwerkzeugen gehören. Ebenfalls muss für viele Tätigkeiten im Baugewerbe, bei denen Quarzstaub frei wird, von sehr hohen Risiken ausgegangen werden wie auch für bestimmte Tätigkeiten mit Keramikfasern.

Wenn AGW nicht einzuhalten sind ...

Doch nicht nur die Begrenzung von Risiken für ökonomisch wichtige Tätigkeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen wird zu technologischen Herausforderungen führen. Immer häufiger erweist es sich auch bei bestimmten Stoffen als anspruchsvoll, AGW für nicht Krebs erzeugende Stoffe einzuhalten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein solcher Grenzwert aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse abgesenkt worden ist. In den vergangenen Jahren war dies etwa der Fall bei einigen wichtigen Industriechemikalien wie Schwefeldioxid, Schwefelsäure und bestimmten aliphatischen Aminen. Als deren Grenzwerte auf ein Viertel bis ein Zehntel der vorherigen Werte vermindert wurden, konnten die neuen Vorgaben in bestimmten Branchen nicht unmittelbar erfüllt werden, so bei der Zellstoffherstellung, in großen Metallbeizen oder in Gießereien. Ebenso war es in einer Reihe von Betrieben nicht möglich, den Allgemeinen Staubgrenzwert bei dessen Einführung zu unterschreiten.

In Zukunft wird sich dieses Problem eher noch verschärfen: Je mehr Untersuchungsergebnisse über die gesundheitlichen Wirkungen von Stoffen zur Verfügung stehen werden oder je stärker die Lücken in den Daten, die den bisherigen Grenzwerten zugrunde liegen, in die Bewertung einbezogen werden, desto häufiger wird es zu Absenkungen früherer, vorgeblich gesundheitsbasierter Grenzwerte kommen. Beispiele aus jüngster Zeit sind die Grenzwerte für Kupfer-Feinstaub mit einer vorgeschlagenen Absenkung auf ein Zehntel, für Stickstoffdioxid mit einer vorgeschlagenen Absenkung auf ein Zehntel bis ein



Fünfigstel, sowie für Stickstoffmonoxid: Hier hat das für Grenzwertsetzungen zuständige wissenschaftliche Komitee der EU eine Absenkung auf weniger als ein Hundertstel des bisherigen Wertes vorgeschlagen.

Mit anderen Worten, der AGW wird in vielen Wirtschaftsbereichen, insbesondere dort, wo eine offene und handwerkliche Arbeitsweise dominiert, nicht einhaltbar sein. Das kann zwei Ursachen haben: Entweder die erforderlichen Schutztechniken sind zwar verfügbar, aber sie sind dem jeweiligen Betrieb oder der Branche zu teuer. Oder – und dies ist der schwierigere Fall – es existieren noch keine technischen Lösungen, mit denen für die fragliche Tätigkeit eine Unterschreitung des AGW erreicht werden kann. Hier sind dann als Teil gesellschaftlicher Modernisierung gezielt technologische Innovationen zu entwickeln und die Betriebe bei ihrer Einführung zu unterstützen.

Lösungsmöglichkeiten aus gewerkschaftlicher Sicht

Aus gewerkschaftlicher Sicht sollten die beschriebenen Probleme in Zukunft wie folgt bearbeitet werden: Wenn AGW für Krebs erzeugende Stoffe abgeleitet oder für nicht Krebs erzeugende Stoffe abgesenkt worden sind, ist anhand der Gefährdungsbeurteilung zunächst festzustellen, welches Schutzniveau im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erreicht werden kann. Entspricht das erreichbare Schutzniveau nicht den durch die AGW vorgegebenen Zielen, so ist zu klären, ob die Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und eine gute arbeitshygienische Praxis repräsentieren. Oder, weniger technisch formuliert, werden die Kriterien einer guten Arbeitspraxis angewendet? Hierfür ist es unverzichtbar, dass die betroffenen Beschäftigten aktiv in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden und ihr Erfahrungswissen und ihre Kompetenz einbringen können.

Können die Betriebe auf dieser Basis die gesteckten Ziele mit eigenen Mitteln nicht erreichen, so müssen sie sich um Unterstützung von außen bemühen, wie etwa durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Gewerbeaufsicht oder auch durch Innungen und Fachverbände und nicht zuletzt durch die Hersteller und Lieferanten der chemischen Produkte oder der Geräte und Anlagen, an denen die Probleme auftreten.

Wenn dann noch immer keine befriedigenden Lösungen erkennbar sind, sollte der AGS eingeschaltet werden, um sich des Problems anzunehmen. Dazu sollte im AGS eine Projektgruppe „Risikomanage-

ment“ eingerichtet und mit der Aufgabe betraut werden Lösungen zu organisieren. Mit anderen Worten, eine solche Projektgruppe hätte die Aufgabe, für Stoff bezogene Problembereiche, also für bestimmte Verfahren und Tätigkeiten, interdisziplinär zusammengesetzte „Problemlösegruppen“ zu initiieren und in der Rolle eines Projektmanagers deren Arbeit zu steuern.

Aufgabe der Problemlösegruppen wiederum sollte es sein, die Probleme zu analysieren, mögliche Lösungen aus anderen Bereichen zu identifizieren und Kriterien guter Arbeitspraxis für den betreffenden Bereich zu beschreiben, die sich im Rahmen des vorhandenen technologischen und organisatorischen Niveaus bewegen. Reicht dies nicht aus, um das angestrebte Expositionsziel zu erreichen, ist eine Verbesserung des technologisch/organisatorischen Niveaus erforderlich. Dazu sind Lösungsvorschläge zu entwickeln, die folgende Aussagen enthalten müssen: Wie ist das Problem zu lösen, mit welchem voraussichtlichem (Kosten-)Aufwand, mit welcher zu erwartenden Expositionsabsenkung, innerhalb welchen Zeitrahmens. Dritter Schritt ist die Begleitung der (modellhaften) Umsetzung, daran schließt sich eine Evaluierung an. Jeder dieser Schritte ist an die Projektgruppe rückzuvermitteln, die die Möglichkeit haben muss, bei Bedarf einzugreifen und umzusteuern.

Übergangslösungen und weiterer Klärungsbedarf

Auf diese Weise können Übergangslösungen entwickelt werden, die in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung stehen, insbesondere mit der Ableitung betrieblicher Maßnahmepläne zur künftigen Einhaltung des AGW, wie dies § 10 Abs. 2 Satz 8 fordert. Kann über die grundsätzliche Struktur eines solchen Vorgehens im AGS Einverständnis hergestellt werden, so wäre damit auch ein wesentliches Hindernis für die Einführung des Ampelmodells auf Grundlage risikobasierter AGW aus dem Weg geräumt, nämlich die Furcht von Industrie und Handwerk, bestimmte Verfahren und Tätigkeiten schlagartig umstellen oder sofort völlig aufgeben zu müssen. Entscheidende Bedeutung wird die Entwicklung und Umsetzung von Übergangslösungen haben, für die Transparenz über die mit ihnen verknüpften Risiken allerdings unabdingbar ist.

Begleitet werden muss ein solches Vorgehen von einer von den Gewerkschaften offensiv zu führenden Diskussion über die nicht zu leugnende Existenz von Risiken, die in der realen Welt untrennbar mit Arbeit verbunden sind. Die Arbeit mit Gefahrstoffen macht davon keine Ausnahme. Unter zwei Voraussetzungen sind solche Risiken hinnehmbar: wenn sie *erstens* nicht zu hoch sind und wenn *zweitens* ein gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, dass diese Risiken weiter stetig zu vermindern sind, und – als entscheidende Voraussetzung – dieser Konsens auch betrieblich gelebt wird. Als Beispiel kann hier der Umgang mit Arbeitsunfällen dienen, deren Zahl über die Jahre kontinuierlich sinkt, deren weitere Reduzierung aber trotzdem von allen als nicht endende Aufgabe begriffen wird.

Weitere Informationen

Informations- und Beratungsstelle Arbeit und Gesundheit, Henning Wriedt, Schanzenstraße 75, 20357 Hamburg, Tel. 040/439 28 58, Fax: 040/439 28 18, buero@arbeitundgesundheit.de.

